



Stephan Mathé, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Branchenkenner

Wehe dem, der eine Software stiehlt

Beweissicherungsverfahren bei Verdacht auf Urheberrechtsverletzung

Softwareklau kennen wir vor allem aus dem Filesharing, da verbreitet jemand über eine Internetausgabe illegal eine Kopie eines Videospiele oder Betriebssystems und bekommt dafür zu Recht eine Menge Ärger. Softwarediebstahl kann jedoch auch in viel größerem Ausmaß stattfinden. Nicht selten passiert es beispielsweise, dass ein gekündigter Mitarbeiter eine Softwarekopie samt Kundendaten seines ehemaligen Arbeitgebers mitnimmt und damit später ein eigenes Konkurrenzunternehmen aufmacht.

Genau einen solchen Fall habe ich gerade in meiner anwaltlichen Praxis. Mein Mandant hatte für einige Hunderttausend Euro eine Software speziell für sein Unternehmen maßschneidern lassen, welche alle wichtigen Geschäftsvorgänge wie Statistiken, Kundendatenbank, Buchhaltung, Angebots- und Rechnungserstellung etc. umfasste. Ein ehemaliger Sales Manager, der Zugriff auf den Quellcode gehabt hatte, gründete später ein Konkurrenzunternehmen und wandte sich an Kunden meines Mandanten. Interessanterweise glichen seine Angebote in wesentlichen Punkten dem Angebotsformular meines Mandanten. Der Verdacht lag nahe, dass dieser Mitarbeiter die Spezialsoftware meines Mandanten auf einer mobilen Festplatte gespeichert, optisch ein wenig verändert und anschließend für eigene Zwecke eingesetzt hatte. Dadurch sparte er eigene hohe Entwicklungskosten, war direkt startbereit und verfügte sogar über die hilfreichen Kundendaten.

Es galt also, diesem Treiben ein Ende zu setzen. Ein klarer Fall möchte man meinen, aber rechtlich ist das leider gar nicht so einfach. Denn um den bösen ehemaligen Mitarbeiter stoppen zu können,

muss man beweisen, dass er auch wirklich dieselbe Software benutzt. Denn die Ausrede war natürlich, dass er eine eigene Software hatte entwickeln lassen, die nur eine gewisse Ähnlichkeit bei der Angebotsgestaltung aufwies. Würde man die beiden Programme nebeneinander halten, würde man diese Lüge sofort entlarven können, aber die Software gibt der Täter natürlich nicht raus. Die Beweise sind also dünn, es liegen lediglich Indizien vor und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Softwarenutzung könnte vom Gericht zurückgewiesen werden. Eine Alternative wäre die Strafanzeige, da so ein Verhalten natürlich auch strafrechtlich relevant ist. Aber Staatsanwaltschaften und Polizei sind chronisch überlastet, daher kann so ein Verfahren mitunter Monate dauern, bis dann endlich eine Beschlagnahme der Server des Täters erfolgt. Während dieser Zeit hat dieser natürlich ausreichend Gelegenheit, alle Beweise verschwinden und tatsächlich eine eigene Software herzustellen zu lassen.

„
**Für genau solche
Situationen gibt es
im UrhG die
perfekte Waffe**
“

Für genau solche Situationen gibt es im Urheberrechtsgesetz (UrhG) jedoch die perfekte Waffe, die den wenigsten bekannt ist. § 101a UrhG gibt dem Urheberrechtshaber nämlich einen Anspruch auf Vorlage und Besichtigung. Diese Norm basiert auf der sog. Enforcement-Richtlinie, der EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die schon einige Jahre zurückliegt und 2008 insoweit umgesetzt wurde. § 101a Abs. 1 UrhG besagt ins-

besondere, dass der Rechtsinhaber denjenigen, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht widerrechtlich verletzt hat, auf Besichtigung einer Sache (wozu auch Server mit einer Software gehört) in Anspruch nehmen kann, wenn dies zur Begründung der Ansprüche des Rechtsinhabers erforderlich ist. Nach § 101a Abs. 3 UrhG kann dieser Anspruch ausdrücklich auch im Wege der einstweiligen Verfügung, also mittels Eilverfahren, durchgesetzt werden.

Das Gute ist, dass für diesen Antrag also keine 100%igen Beweise mehr erforderlich sind, denn über diese verfügt man in derartigen Fällen naturgemäß nicht, vielmehr genügt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, also stichhaltige Indizien. Praktisch geht man so vor, dass man diesen Eilantrag mit einem selbständigen Beweisverfahren verbindet, für welches man die Besichtigung durchführt. Die einstweilige Verfügung bekommt man in der Regel schnell, d.h. binnen weniger Tage. Die Besichtigung läuft dann so ab, dass ein Gerichtsvollzieher zusammen mit einem Sachverständigen die Geschäfts- oder auch Privaträume des vermeintlichen Rechtsverletzers durchsucht und Kopien von allen gefundenen Festplatten macht. Diese werden dann gesichert und zunächst vertraulich behandelt. Stellt sich bei einem Vergleich zwischen der Software des Antragsstellers und jener des vermeintlichen Täters dann raus, dass diese identisch sind, hat man den Beweis und kann dann Unterlassung und Schadensersatz fordern.

Ein perfektes Mittel also, um beispielsweise auch bei der unerlaubten Benutzung einer Game-Engine durch ehemalige Studiomitglieder seine Rechte durchsetzen zu können. Aber man sollte sich seiner Sache sehr sicher sein, denn nach § 101a Abs. 5 UrhG macht man sich schadensersatzpflichtig, wenn sich später herausstellt, dass doch kein Softwareklau vorlag. Und das kann teuer werden.